



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 9-16)
Titel	Gesetz, die gesetzliche periodische Erneuerung der Bezirksgerichte, Zunftgerichte, und Gemeindsräthe betreffend.
Ordnungsnummer	
Datum	25.05.1804

[S. 9] I.

Erneuerung der Bezirksgerichts

1. Die Bezirksgerichte werden, Kraft des §. 4. des Gesetzes vom 25sten May 1803. jährlich zum dritten Theile erneuert, so daß in dem 1sten Jahr zwey, in dem 2ten Jahr wiederum zwey, und in dem 3ten Jahre drey Bezirksrichter aus dem Gericht austreten.

2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

3. a) Es werden 7 nummerirte Zedel, als so viel Mitglieder das Bezirksgericht bilden, in einen Sack gethan, und von jedem Mitglied eine Nummer herausgezogen, wodurch dann die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher zu Ziehung des Austrittslooses selbst geschritten werden soll.

b.) Das Austrittsloos wird durch das Ziehen von Kugeln gleicher Grösse und Gewichts, aber ungleicher Farbe bewerkstelligt. In den gleichen Sack nämlich, aus welchem die Nummern gezogen wurden, werden 7 Kugeln von obbeschie- // [S. 10] bener Art gelegt, und zwar so viel blaue, als der zu erneuerende Drittheil beträgt, oder so viel, als Mitglieder ausgelöst werden sollen, die übrigen aber von weisser Farbe.

Nachdem sie wohl durch einander gemengt worden, ziehen die Mitglieder des Bezirksgerichts dieselben in der bestimmten Reihenfolge heraus. Die blauen Kugeln bezeichnen den Austritt; die weissen das Bleiben.

c.) In Fällen von Abwesenheit, wird sowohl die Nummer, als das Loos selbst, von dem anwesenden Bezirks- oder Unterstatthalter, für das abwesende Mitglied des Bezirksgerichts herausgezogen.

4. Bey der Loosziehung sind der Bezirks- oder Unterstatthalter, der Zunftgerichts- und Gemeindsraths-Präsident, in deren Specialabtheilung, Zunft- oder Gemeindsbezirk das Bezirksgericht seine Sitzung hält, als Zeugen zugegen.

5. Ueber die geschehene Ziehung des Looses wird von dem Bezirksgerichtschreiber ein Verbal-Prozeß abgefaßt, und, von den Mitgliedern des Bezirksgerichts, den Zeugen und dem Gerichtschreiber unterschrieben, – unverzüglich dem Kleinen Rathe eingesendet.

6. Die Ausloosung geschieht jedes Jahr in der ersten Sitzung im Christmonat, und die erledigten Plätze werden von dem Kleinen Rathe vor Ablauf desselben Jahres wieder besetzt. Die // [S. 11] neugewählten Mitglieder in das Bezirksgericht, treten ihre Stellen mit erstem Jenner des folgenden Jahres an, und bis zu diesem Zeitpunkt fetzen die alten ihre Amtsgeschäfte fort.



7. Das Jahr 1804. ist das erste Jahr der Amtsdauer der Bezirksgerichte, so daß ihre erste Erneuerung im Christmonat 1804. vorgenommen werden soll.
8. Jeder Neugewählte tritt, in Ansehung seiner gesetzlichen Erneuerung, in die Kehrordnung seines Vorgängers ein.
9. Wann die Kehrordnung aller 3 Drittheile durch das Loos bestimmt ist, so fängt dieselbe nach den 3 ersten Jahren ohne weiteres Loosziehen, wieder von Bornen an.

II.

Erneuerung der Zunftgerichte.

1. Die Zunftgerichte werden, Kraft des 3ten §. des Gesetzes vom 3. Brachmonat 1803. jährlich zum dritten Theile erneuert, so daß in dem 1sten Jahre des periodischen Austritts zwey, in dem 2ten Jahre wiederum zwey, und in dem 3ten Jahre, der fünfte Zunfttrichter aus dem Gericht austritt.
2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.
3. a.) Es werden 5 nummerirte Zedel, als so viel Mitglieder das Zunftgericht bilden, in // [S. 12] einen Sack gethan, und von jedem Mitglied eine Nummer herausgezogen, wodurch dann die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher zu Ziehung des Austrittslooses selbst geschritten werden sollt.
- b) Das Austrittsloos wird durch das Ziehen von Zedeln, gleicher Grösse, Form und Papiers bewerkstelliget. In den gleichen Sack nämlich, aus welchem die Nummern gezogen wurden, werden 5 Zedel von obbeschriebener Art gelegt, und zwar so viel, mit den Worten: Tritt aus, überschrieben, als der zu erneuerende Drittheil beträgt, oder so viel als ausgelooaset werden sollen, mithin in dem 1sten Jahr zwey, in dem 2ten wieder zwey, und in dem 3ten Jahr nur ein solcher Zedel. Die übrigen Zedel sollen mit dem Wort: Bleibt, überschrieben seyn. Nachdem diese Zedel wohl durch einander gemengt worden, ziehen die Mitglieder des Zunftgerichts dieselben in der bestimmten Reihenfolge heraus. Die Ueberschrift des Zedels bestimmt, wie bereits bemerkt ist, ob das Mitglied, welches denselben herausgezogen hat, aus dem Zunftgericht austreten, oder darin verbleiben soll.
- c) In Fällen von Abwesenheit, wird sowohl die Nummer, als das Loos selbst von dem anwesenden Bezirks- oder Unterstatthalter, für das abwesende Mitglied des Zunftgerichts herausgezogen. // [S. 13]
4. Bey der Loosziehung sind der Bezirks- oder Unterstatthalter, in dessen Abtheilung die betreffende Zunft ligt, und die Präsidenten der Gemeindsräthe dieses Zunftbezirks, als Zeugen zugegen.
5. Ueber die geschehene Ziehung des Looses wird von dem Zunftgerichtschreiber ein Verbal-Proceß abgefaßt, und, von den Mitgliedern des Zunftgerichts den Zeugen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben, unverzüglich dem Kleinen Rathe eingesendet.
6. Die Ausloosung geschieht jedes Jahr zwischen dem roten und rosten Wintermonats, und die erledigten Plätze werden von dem Kleinen Rathe vor Ablauf desselben Jahrs wieder besetzt. Die neugewählten Mitglieder des Zunftgerichts breiten ihre Stellen mit dem ersten Jenner des folgenden Jahres an, und bis zu diesem Zeitpunkt fetzen die alten Mitglieder ihre Amtsgeschäfte fort.



7. Die Jahre 1804. und 1805. sind die beyden ersten Jahre der Amtsdauer der Zunftgerichte, so daß ihre erste Erneuerung auf das Ende des Jahrs 1805. eintreten soll.

8. Jeder Neugewählte tritt in Ansehung seiner gesetzlichen Erneuerung in die Kehrordnung seines Vorgängers ein.

9. Wenn die Kehrordnung aller 3 Drittheile durch das Loos bestimmt ist, so fängt dieselbe, // [S. 14] nach den 3 ersten Jahren, ohne weiteres Loosziehen, wieder von Vornen an.

III.

Erneuerung der Gemeindsräthe.

1. Die Gemeindräthe werden, Kraft des 2ten §. des Gesetzes vom 28sten May 1803. jährlich zum dritten Theile erneuert, und zwar so, daß, wo ein Gemeindrath nicht aus einer in 3 gleiche Theile sich auflösenden Zahl von Mitgliedern besteht, die beyden sich ergebenden kleinern Drittheile von gleicher Grösse, in den beyden ersten Jahren, der letzte grössere Drittheil aber in dem dritten Jahre austritt, wie z. B., wo der Gemeindrath aus 7 Mitgliedern bestünde, das erste Jahr 2, das 2te Jahr wiederum 2, und das 3te Jahr; 3 Mitglieder.

2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

3. Die Ziehung des Looses geschieht in der Gemeindsversammlung, und zwar auf ebendieselbe Weise, wie der 3te §. a. und b. des Abschnitts II. es den Zunftgerichten vorschreibt, nur muß die Zahl der Nummern, der Anzahl der sämmtlichen Mitglieder des Gemeindraths gleich kommen, so wie auch die Zahl der Austrittslose, von denen mit den Worten: Tritt aus überschrieben, so viel in den Sack gelegt werden // [S. 15] müssen, als auszuloosende Mitglieder sind, die übrigen beyden Drittheile aber mit dem Wort: Bleibt, überschrieben seyn sollen.

In Fällen, wo Mitglieder des Gemeindraths abwesend wären, läßt der Gemeindspräsident, für das abwesende Mitglied des Gemeindraths, Einen aus den anwesenden Gemeindsbürgern so wohl die Nummer als das Loos aus dem Sack ziehen.

4. Sobald der zu erneuernde Drittheil des Gemeindraths ausgelooet ist, schreitet die Gemein- zu Wiederbesetzung der durch das Loos erledigten Stellen, wobey es ihr, nach dem angeführten Gesetze, frey steht, die ausgelooeten Mitglieder wieder zu erwählen, oder durch neue zu ersetzen.

5. Ueber die geschehene gesetzliche Erneuerung des Drittheils des Gemeindraths, soll von dem Gemeindschreiber ein Verbalproceß niedergeschrieben und von dem Gemeindepräsidenten, den Gemeindräthen, und dem Schreiber unterzeichnet, sogleich dem betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter zu Handen der Regierung eingesandt werden.

6. Die Erneuerung der Gemeindrathe soll zum ersten Mahl im Jahr 1805. und zwar entweder in der ersten Woche des Monats Jenner, oder des Monats May geschehen, je nachdem die Ge- // [S. 16] meindsrechnung in der betreffenden Gemeinde im Jenner, oder May abgenommen zu werden pflegt. Fällt mithin die Rechnungsabnahme auf den Jenner, so wird die Erneuerung des Gemeindraths in dieser



Gemeindsversammlung in der ersten Woche des Jenners; fällt sie aber auf May ein, so wird die Erneuerung in dieser, in der ersten Woche des Monats May abzuhaltenden Gemeinds-Versammlung vorgenommen, und in Zukonft soll alle Jahre der gleiche Termin der gesetzlichen Erneuerung beobachtet werden. Die neugewählten Mitglieder des Gemeindraths treten sogleich ihre Geschäfte an, und bis diese gewählt sind, setzen die alten Mitglieder dieselben fort.

7. Jeder Neugewählte tritt in Ansehung seiner gesetzlichen Erneuerung in die Kehrordnung seines Vorgängers ein.

8. Wann die Kehrordnung aller 3 Drittheile des Gemeindraths durch das Loos bestimmt ist, so fängt dieselbe, nach den; ersten Jahren ohne Weiters Loosziehen, wieder von Vornen an.

Zürich, den 25sten May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.03.2016]